

Gemeinsamer Meldestandard (GMS)

Merkblatt für Kunden

Einführung

Im Rahmen der weltweiten Initiative für höhere Steuertransparenz hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») einen neuen Standard für den automatischen Informationsaustausch («AIA») in Steuersachen, den sogenannten gemeinsamen Meldestandard («GMS»), eingeführt.

Wie funktioniert der GMS?

Der GMS sieht einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen teilnehmenden Staaten vor. Meldepflichtige Finanzinstitute müssen die Informationen an ihre örtliche Steuerbehörde übermitteln, die diese dann den jeweiligen ausländischen Behörden weiterleitet.

Wer tauscht Daten aus?

Alle bedeutenden Finanzzentren haben sich verpflichtet, den GMS einzuführen. Allerdings findet ein gegenseitiger Austausch zwischen zwei Ländern nur dann effektiv statt, wenn beide Länder einem solchen explizit zugestimmt haben.

Welche Rolle hat die bank zweiplus?

Da die bank zweiplus in einem teilnehmenden Staat ansässig und als meldepflichtiges Finanzinstitut einzustufen ist, muss sie ihren Meldepflichten nachkommen.

Wann tritt der GMS in Kraft?

Meldepflichtige Finanzinstitute in Ländern, die den GMS frühzeitig einführen (sogenannte «early adopters») werden ihre Informationen erstmals 2017 für das Kalenderjahr 2016 übermitteln. Staaten der «zweiten Welle» (wie die Schweiz) werden dies ein Jahr später tun. Die örtlichen Steuerbehörden werden diese Daten dann ihren Partnerstaaten übermitteln.

Wer wird gemeldet?

Meldepflichtige Finanzinstitute melden Informationen zu meldepflichtigen Personen, die in einem Partnerstaat ansässig sind, d.h. natürliche und juristische Personen als Kontoinhaber sowie die beherrschenden Personen sogenannter «Passiver Rechtsträger, die kein Finanzinstitut sind» («Passive Non-Financial Entities – NFEs»): wirtschaftlich Berechtigte, Treugeber, Treuhänder, Protektor, Settlor, Gesellschafter und andere Personen, die über eine tatsächliche Kontrolle verfügen.

Mit welchen Ländern tauscht die Schweiz Informationen aus?

Per September 2016 hat die Schweiz einen Informationsaustausch mit den folgenden Ländern vereinbart

(wobei zu beachten ist, dass künftig weitere Staaten dazukommen werden):

- alle 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Australien
- Kanada
- Guernsey
- Island
- Insel Man
- Japan
- Jersey
- Norwegen
- Südkorea

detaillierte Angaben zu den ausgetauschten Daten einzuholen und/oder im Falle von fehlerhaften Daten eine Korrektur der Meldung zu verlangen.

Steht der GMS mit dem Schweizer Bankgeheimnis im Einklang?

Ja, der GMS ist eine rechtliche Vorgabe, allerdings bleiben Schweizer Banken und deren Mitarbeiter an eine generelle Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf ihre Kunden und Konten gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz («DSG») gebunden.

Hat der GMS Auswirkungen auf andere Steuervorschriften?

Das Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Union und die Abgeltungssteuerabkommen mit Grossbritannien und Österreich werden ab dem 1. Januar 2017 beendet. Eine letzte Meldung nach diesen Abkommen erfolgt dann 2017.

Was müssen die Kunden tun?

Wir empfehlen Kunden, sich mit einem lokalen Steuerberater in Verbindung zu setzen, um zu klären, wie sie vom GMS betroffen sein könnten. Es ist möglich, dass die bank zweiplus die Kunden zu gegebener Zeit kontaktiert, um zusätzliche Informationen und Unterlagen anzufordern.

Wo sind weitere Informationen über den GMS erhältlich?

- Das Portal zum automatischen Informationsaustausch («AEoL-Portal») der OECD gibt einen Überblick:
www.oecd.org/tax/transparency/automatic-exchange-of-information
- Beim Schweizer Staatssekretariat für internationale Finanzfragen – SIF – ist eine aktuelle Liste der Partnerstaaten zu finden:
www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationaustausch.html
- Die Schweizerische Bankiervereinigung hat einen Film publiziert, in dem die Funktionsweise des AIA erläutert wird:
www.swissbanking.org/de/themen/aktuell/aia

Muss der Kunde der Meldung zustimmen?

Nein, nach schweizerischem Recht sind die Finanzinstitute zu einer jährlich wiederkehrenden Meldung verpflichtet.

Wozu werden die Daten verwendet?

Teilnehmende Staaten können die Daten im Wesentlichen nur für die im entsprechend anwendbaren Länderrabkommen, auf dem der GMS basiert, vorgesehenen Zwecke nutzen. So z. B. zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Versteuerung von Vermögenswerten und/oder Erträgen gemäss den jeweils gelgenden örtlichen Gesetzen und Vorschriften.

Welche Rechte haben die Kunden?

Nebst anderen Rechten¹ steht es den Kunden zu,

¹ Schweizer Datenschutzgesetz («DSG») und/oder Artikel 18 ff. des Schweizer Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen («AIA-Gesetz»).

Rechtlicher Hinweis: Dieses Merkblatt enthält vereinfachte Antworten zu den häufigsten Fragen im Zusammenhang mit dem AIA. Nur der GMS für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD, die entsprechenden Kommentare und relevanten Gesetze und weiteren Regulierungen sind tatsächlich anwendbar. Weder dieses Merkblatt, noch andere dazugehörige mündliche Erklärungen stellen eine Steuerberatung dar. Sofern erforderlich, sollten Kunden einen qualifizierten Steuerberater aufsuchen.